

S a t z u n g

der Stadt Petershagen für das Gebiet
"Elmenhorst" in der Ortschaft Döhren

Aufgrund des § 4 Abs. 4 der Neufassung des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) vom 28.4.1993 (BGB1. I S. 622) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.4.1992 (GV NW S. 124), hat der Rat der Stadt Petershagen in seiner Sitzung am

für den Bereich

"Elmenhorst"

in der Ortschaft Döhren eine Satzung beschlossen.

Hat vorgelesen
Beimold den 28.12.1993
Az. 3522.40-607/2/93
Der Regierungspräsident
(im Auftrag)

§ 1

Es wird bestimmt, daß Wohnzwecken dienenden Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch vom 8.12.1986 (BGB1. I S. 2253) nicht entgegengehalten werden kann, daß sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan der Stadt Petershagen über Flächen für die Landwirtschaft widersprechen oder die Entstehung bzw. Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 2

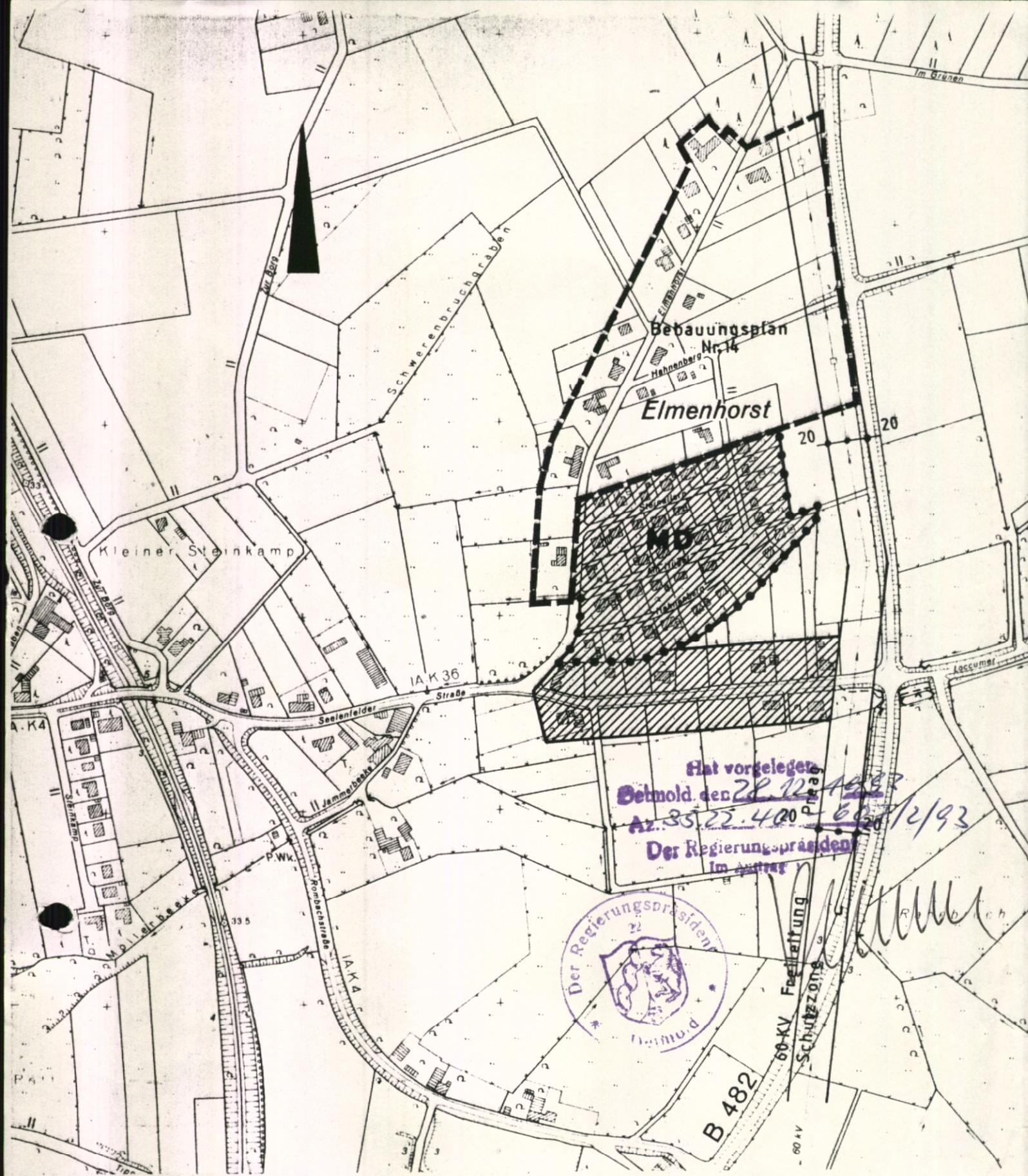
Der Abgrenzungsbereich "Elmenhorst" wird gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.



[Handwritten signature]



Hat vorgelegt
 Schmidt den 28. 12. 1993
 Az. 35.22.420 P. 60/12/93
 Der Regierungspräsident
 im Auftrag



B 482

60-KV Freileitung
 -Schutzzone-

LEGENDE

- GRENZE DES ORTSTEILES ALS SATZUNGSBEREICH GEM. §4(4) BauGB.-MaßnG. i.V.m.
- GRENZE DER BAUFLÄCHEN IM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN §§ 22(3) und 11(3) BauGB.
- GRENZE DES VORHANDENEN BEBAUUNGSPLANES

STADT PETERSHAGEN

GEM.: **DÖHREN**
 FLUR: 5 und 7 Elmenhorst
 ORTSTEIL ALS SATZUNGSBEREICH
 AUFGESTELLT: STADTBAUAMT
 M.1:5000

DIPL. ING.

PETERSHAGEN DEN, 28. 1. 1993